

Hundesteuer – Meldepflicht

Laut Hundesteuergesetz sind Hundebesitzer verpflichtet die Hundehaltung bei der Gemeinde anzuzeigen.

Die Hundesteuer liegt derzeit bei 78,00 Euro im Jahr für den ersten Hund und das doppelte (156,00 Euro) für jeden weiteren Hund.

Die Gemeinde bittet darum, dass nicht angemeldete Hunde sofort auf dem Bürgermeisteramt angemeldet werden. Wer gegen die Anmeldepflicht verstößt, handelt **ordnungswidrig** im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

Halter und Führer eines Hundes sind gem. § 12 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichten. Sollte es dennoch zu einer Verunreinigung kommen, so ist diese sofort zu beseitigen. Wer die Hinterlassenschaft seines Hundes nicht wieder aufsammelt, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße rechnen.